

Bäuerin: Angestellt oder selbständig?

Die Arbeit der Bäuerin auf dem Betrieb wird oft nicht bezahlt. Dieses Merkblatt zeigt, unter welchen Voraussetzungen sich die Bäuerin gegenüber der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende oder als entlohnte Angestellte auf dem Betrieb deklarieren und ein eigenes Einkommen erzielen kann.

Inhalt	
Bäuerin kann vom eigenen Einkommen profitieren	2-3
Formen der Einkommenszuweisung für die Bäuerin auf dem Betrieb	2
Bäuerin tritt als Selbständigerwerbende auf	4

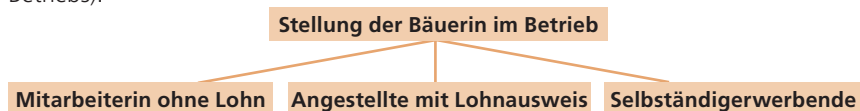
Impressum	
Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch
Autor der ersten Ausgabe	Peter Kyburz, AGRIDEA
Redaktion der zweiten Ausgabe	Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, AGRIDEA
Expertinnen u. Experten der zweiten Ausgabe	Dr. jur. Esther Lange Naef, Rechtsanwältin, Winterthur; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Bäuerin, Fontainemelon; Christian Kohli, Schweizer Bauernverband, Brugg
Layout	Michael Knipfer, AGRIDEA



In bäuerlichen Partnerschaften werden heute nicht nur die Arbeiten aufgeteilt, auch Betriebsführung, Investitionen und die Betriebsentwicklung werden vom Betriebsleiterpaar gemeinsam diskutiert und entschieden. Die Bäuerin ist im Alltag demnach Mitunternehmerin und führt unter Umständen gar einen Betriebszweig eigenverantwortlich. Ein Blick in die Praxis zeigt aber auch, dass die rechtliche Stellung der Bäuerin im Betrieb diesen Funktionen oft nicht entspricht: Die meisten Bäuerinnen gelten trotz ihrer Mitarbeit sozialversicherungsrechtlich als Nichterwerbstätige. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Die Bäuerin soll auch nach aussen eine stärkere Stellung und mehr Anerkennung im Betrieb erhalten, entsprechend den Entwicklungen in der übrigen Gesellschaft. Dazu muss aber die Position der Bäuerin rechtlich klar geregelt werden.

Drei Formen der Stellung der Bäuerin im Betrieb

Auf jedem Landwirtschaftsbetrieb kann die Bäuerin eine der drei folgenden Stellungen einnehmen (auch unabhängig von einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Betriebs):



Welche Form das Betriebsleiterpaar wählt, hängt von persönlichen und betrieblichen Faktoren ab. **Entscheidungshilfe:** Je höher das betriebliche Einkommen sowie die Arbeitsleistung und Verantwortung der Bäuerin auf dem Betrieb ist, desto wichtiger ist eine korrekte Zuweisung der Einkommen unter den Ehegatten (Aufteilung des Einkommens).

Bäuerin kann von einem eigenen Einkommen profitieren

Wenn die Bäuerin in einem beträchtlichen Mass auf dem Betrieb mitarbeitet oder einen Betriebszweig hauptverantwortlich führt, empfiehlt es sich, das Einkommen unter den Ehepartnern aufzuteilen. Dies stärkt die Stellung der Bäuerin auf dem Betrieb und hat in der Regel positive Auswirkungen auf die Leistungen der Sozialversicherungen.

Wie untenstehende Tabelle zeigt, hat die Bäuerin drei Möglichkeiten, ihre Mitarbeit im Betrieb formell zu regeln. Jede Form wirkt sich anders auf Sozialversicherungs- und Haftungsfragen aus.

Während eine Einkommenszuweisung unter den Ehegatten für die Bäuerin viele Vorteile bringt, wirkt sich ihre unentgeltliche Mitarbeit auf dem Betrieb nachteilig auf ihren Versicherungsschutz aus. Bei der Mutterschaftsversicherung kommen nur Mütter mit eigenem AHV-Einkommen in den Genuss eines Taggeldes (Art. 16b EOG). Somit hat die klassische Form der Mitarbeit auf dem Betrieb ohne Lohn für die Bäuerin einen klaren Nachteil.

Arbeitet die Bäuerin unentgeltlich auf dem Betrieb, wird das landwirtschaftliche Einkommen vollständig dem AHV-Konto des Landwirts gutgeschrieben. Die Bäuerin ist dann über die AHV-Beiträge ihres Ehemannes mit versichert. So hat sie zwar einen Versicherungsschutz bei Invalidität beziehungsweise ihre Angehörigen bei Todesfall, sehr oft aber nur mit der Minimalrente. Erst wenn ihr Mann ebenfalls eine Rente erhält (2. Rentenfall), oder dann bei einer Scheidung, wird das während der Ehe erwirtschaftete Einkommen je hälftig dem andern Ehepartner gutgeschrieben (Splitting). Ausserdem kann eine Bäuerin, die kein AHV-pflichtiges Einkommen hat, auch keine Vorsorge im Bereich der 2. Säule (berufliche Vorsorge) und der Säule 3a (gebundene Vorsorge) aufbauen.

Einkommenszuweisung unter den Ehegatten

Auf manchen Betrieben besteht heute zwischen den Ehepartnern die Übereinkunft, dass sämtliche wichtigen Entscheide in Betrieb, Haushalt und in der Familie gemeinsam gefällt werden. Bisher typische Arbeitsbereiche der Frau werden zunehmend auch von Männern übernommen oder umgekehrt.

Formen der Einkommenszuweisung für die Bäuerin auf dem Betrieb (unabhängig vom Einkommen ausserhalb des Betriebs)

Kriterien	Bäuerin als Mitarbeiterin auf dem Betrieb ohne AHV-Lohn	Einkommenszuweisung unter den Ehegatten	
		Bäuerin als Angestellte auf dem Betrieb mit AHV-Lohn	Bäuerin als Selbständigerwerbende auf dem Betrieb
Rechtliche Stellung der Bäuerin	Bäuerin ist mitarbeitendes Familienmitglied ohne Lohn 1). Gesamtes AHV-Einkommen wird über den Landwirt abgerechnet.	Bäuerin ist Angestellte auf dem Betrieb mit eigenem AHV-Lohn (sie gilt als mitarbeitendes Familienmitglied 1).	Bäuerin ist Mitunternehmerin und gilt als Selbständigerwerbende mit eigenem AHV-Einkommen.
Einkommen	Offiziell kein Einkommen, somit kein AHV-Lohn.	Lohnausweis: Auf dem deklarierten Einkommen wird AHV abgerechnet.	Erfolgsabhängige Einkommensaufteilung zwischen den Partnern.
Sozialversicherungen	Gesamtes Einkommen wird bei AHV über den Landwirt abgerechnet. Bäuerin gilt als mitarbeitendes Familienmitglied ohne eigene AHV-Beiträge 1).	Lohn der Bäuerin wird bei AHV abgerechnet. Bäuerin gilt als mitarbeitendes Familienmitglied 1).	Beide Partner gelten als Selbständigerwerbende. Keine Versicherungs-Obligatorien wie für Arbeitnehmende.
Haftung	Landwirt haftet alleine mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen. Bäuerin haftet mit dem von ihr in den Betrieb investierten Geld (an einem Minderwert ist sie nicht beteiligt, an einem Mehrwert nur, wenn kein Darlehensvertrag besteht). Ausserdem steht natürlich auch ihr Anteil an der Errungenschaft des Mannes auf dem Spiel.		Beide Ehepartner haften mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen.
Scheidung oder Tod	Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen bei Scheidung und Tod.		
Steuern	Die Ehegatten werden zusammen besteuert. Abzug bei wesentlicher Mitarbeit der Bäuerin.	Ehegatten werden zusammen besteuert. Abzüge als Lohnbezügerin für die Bäuerin.	Die Ehegatten werden als Selbständigerwerbende gemeinsam besteuert. Abzüge als Selbständigerwerbende für die Bäuerin.
Direktzahlungen	Der Anspruch auf Direktzahlungen wird nicht tangiert. Auch die Einkommens- und Vermögensgrenzen werden dadurch nicht verändert.		Beide Selbständigerwerbenden müssen die verlangte Ausbildung nachweisen (Bäuerin BP oder HFP, Landwirt/Landwirtin EFZ etc.).

¹ Abgrenzung gemäss FLG (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft): Mitarbeitende Familienmitglieder unterstehen nicht den Versicherungsobligatorien, welche für die familienfremden Arbeitnehmenden gelten, insbesondere ALV (Arbeitslosenversicherung), BVG (Pensionskasse), UVG (obligatorische Unfallversicherung).



Bäuerinnen müssten darum entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Engagement auch anerkannt und entlohnt werden. Und die neue Rollenteilung sollte auch rechtlich abgesichert sein. Die Frage der Einkommensteilung unter den Ehepartnern kann ernsthaft in Betracht gezogen werden, wenn eine Bäuerin:

- einen beträchtlichen Teil ihrer Arbeitszeit auf dem Betrieb leistet,
- einen Betriebszweig hauptverantwortlich führt (z.B. Direktvermarktung),
- zusammen mit dem Ehemann den Betrieb partnerschaftlich und gleichberechtigt führt,.

Die Einkommensteilung unter Ehegatten bringt neben dem klaren Bekenntnis zur gleichberechtigten Partnerschaft weitere wirtschaftliche und soziale Vorteile.

Deklaration eines Lohns für die Bäuerin

Deklariert der Betriebsleiter für seine Ehefrau einen Lohn, gilt die Bäuerin als Angestellte des Betriebs. Durch die Lohndeklaration verringert sich das Einkommen des Ehemanns. Auf diesem Einkommen bezahlt er als Selbständigerwerbender einen AHV/IV/EO-Beitrag von 9,5%. Je nach Höhe seines Gesamteinkommens profitiert er bei einer Teilung der Einkünfte mit seiner Frau sogar von der degressiven Beitragsskala und kommt auf einen tieferen Satz. Die Bäuerin bezahlt auf ihrem Lohn den Arbeitnehmersatz an die AHV/IV/EO (2013: 5,15%), ihr Ehemann muss für sie zusätzlich den Arbeitgeberbeitrag in gleicher Höhe entrichten. Gesamthaft können die Kosten für die AHV-Beiträge meist gesenkt werden. Da der Landwirt einen Teil seines Einkommens abgibt, resultiert bei ihm eine Reduktion der Versicherungsleistungen für die Hinterlassenen bei Invalidität oder beim Bezug einer Altersrente, bis die Ehegattin ebenfalls im Rentenalter steht. Für die Bäuerin hingegen, die ein Einkommen deklariert, verbessern sich die Leistungen bei den Sozialversicherungen. Insgesamt ist die Bilanz in den meisten Fällen positiv.

Im Falle einer Scheidung wird das AHV-Einkommen, das beide während der Ehe erwirtschaftet haben, je hälftig aufgeteilt, unabhängig davon, wer das Einkommen deklariert hat (Splitting). Dasselbe gilt auch für die während der Ehe einbezahlten Beiträge in die 2. Säule.

Für Mutterschaftsversicherung/Erwerbersatz EO gilt: Verfügt die Bäuerin über ein AHV-Einkommen, hat sie Anspruch auf Mutterschaftstaggelder. Ein allfälliger EO-Anspruch des Ehemannes (bei Militärdienst) wird jedoch tiefer ausfallen.

Wie wird das Einkommen von Bauer und Bäuerin verwendet?

Die Frage, wofür das Familieneinkommen ausgegeben wird, stellt sich auf jeden Fall, auch wenn nur ein Ehepartner Geld verdient. Wenn aber Bauer und Bäuerin beide «eigenes» Geld erwirtschaften, ist eine saubere Regelung der Einkommensverwendung erst recht zu empfehlen.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Ehepartner miteinander vereinbaren, wer welche Ausgaben begleicht, schaffen sie Klarheit in den Finanzen und ersparen sich viele unnötige Diskussionen. Im Detail gibt es dafür allerdings kein Patentrezept. Darum hier nur ein paar Anregungen für mögliche Abmachungen:

- Jeder Partner hat Anrecht auf einen Freibetrag, den er nach eigenem Gutdünken verwenden kann.
- Der Nebenverdienst des einen Partners wird vollumfänglich gespart.
- Ein Teil des Nebenverdienstes wird für «den Ausgleich zur Arbeit» verwendet (Ferien, Sport).
- Ein grosser Teil des Nebenverdienstes wird für Betriebsinvestitionen verwendet.

Sehr hilfreich ist auf jeden Fall die Einrichtung getrennter Konten für Mann (Betrieb) und Frau (Nebenverdienst). So sind Herkunft (Eigentum oder Errungenschaft) und Verwendung (Lebensunterhalt, Betriebsinvestition, Altersvorsorge etc.) der Vermögen und Einkommen jederzeit belegbar. Damit können während dem Zusammenleben die Geldflüsse und Güterstände klargestellt werden. Aber auch im Fall einer güterrechtlichen Auseinandersetzung wegen Scheidung oder infolge Tod eines Ehepartners sind so transparente und faire Lösungen viel einfacher möglich. Dazu müssen allerdings die zugehörigen Kontoauszüge, so wie alle anderen Aufzeichnungen (Abrechnungen, Quittungen, Darlehensverträge usw.), ordentlich aufbewahrt werden!

Zu Fragen der ehelichen Güterstände und deren Auflösung siehe auch Merkblatt 1 «Mein und Dein in der Ehe» und Merkblatt 4 «Trennung und Scheidung in der Bauernfamilie» (Bezug bei AGRIDEA).

Fragebogen beantworten

Personen, die sich gegenüber den Sozialversicherungen als Selbständigerwerbende deklarieren wollen, sollten eine objektive Beurteilung ihrer eigenen Situation vornehmen. Zu diesem Zweck wurde vom Schweizer Bauernverband in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und den kantonalen Ausgleichskassen ein Fragebogen entwickelt. Dieser dient zugleich als Beilage zur Anerkennung der Selbständigkeit bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse. Tipp: Vor der Anmeldung mit dem Treuhänder/Buchhalter/Steuerberater Kontakt aufnehmen, um die notwendigen Weichen in der Betriebsführung, Vertragsregelung, Buchhaltung und Steuerplanung zu stellen. Weiter ist eine umfassende Versicherungsberatung vorzunehmen.

Weitere Informationen

- «Agro Recht» – ein Ratgeber für die Landwirtschaft zu allgemeinen und bäuerlichen Rechtsfragen, Ordner A4, Ausgabe 2011, 140 Seiten, Fr. 29.00
- «Rechtsformen und Landwirtschaft» – Der Weg zur zweckmässigen Rechtsform, Broschüre, Ausgabe 2008, 59 Seiten, Fr. 18.00

**Bestellbar bei AGRIDEA,
8315 Lindau, +41 (0)52 354 97 00,
info@agridea.ch; www.agridea.ch**

Bäuerin tritt als Selbständigerwerbende auf

Führt ein Ehepaar den Betrieb partnerschaftlich und gleichberechtigt oder führt die Bäuerin eigenverantwortlich einen Betriebszweig, beispielsweise die Direktvermarktung, Gästebewirtung, Beerenproduktion oder Hühnerhaltung, dann kann sie sich bei der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende anmelden.



Damit eine selbständige Tätigkeit vorliegt, muss die Bäuerin bei ihren Betriebsaktivitäten offiziell mit dem eigenen Namen auftreten, also beispielsweise Futtermittel einkaufen, den An- und Verkauf von Pflanzen vornehmen oder Zahlungsaufträge unterzeichnen. Selbstverständlich sollte sie dazu auch ein eigenes Geschäftskonto haben oder über jenes des Ehemanns gemeinsam mit diesem verfügen. Sie muss also unternehmerisch tätig sein und als gleichberechtigte Partnerin ihres Ehegatten auch das unternehmerische Risiko mittragen.

Ist dies der Fall, so kann die Bäuerin die Anmeldung als Selbständigerwerbende vornehmen. Besonders sinnvoll ist die Anmeldung ab Beginn der gemeinsamen Tätigkeit oder bei Aufnahme einer zusätzlichen Tätigkeit. Eine Umstellung erfolgt idealerweise auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Die Ehefrau meldet sich bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse und bittet um die Zustellung des Anmeldeformulars als Selbständigerwerbende.
- Dieses Anmeldeformular wird zusammen mit dem «Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb» und zugehörigen Beilagen bei der kantonalen Ausgleichskasse eingereicht. Der Fragebogen kann beim Schweizer Bauernverband, Geschäftsbereich Agriexpert, bezogen werden (Adresse: Agriexpert, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, Tel.056 462 51 11; E-Mail: info@agriexpert.ch; Homepage: www.agriexpert.ch)
- Beim Buchhaltungsabschluss werden die Einkommen zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Es muss dazu keine separate Buchhaltung geführt, aber zwingend eine Einkommensaufteilung vorgenommen werden.
- Beim Ausfüllen der Steuererklärung deklariert die Frau, analog der Einkommensaufteilung in der Buchhaltung, ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Nur wenn das eigene Einkommen aus der Steuererklärung ersichtlich ist, kann die AHV-Ausgleichskasse die entsprechenden Beiträge einfordern.

Das Merkblatt 10 (Selbständig erwerbend auf dem Betrieb) geht vertieft auf die Fragen der Bäuerin als Selbständigerwerbende ein.